

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

### Jahrgang 1881.

#### IV. Stüd.

Ausgegeben und versendet am 15. Februar 1881.

#### 4.

### Rundmachung der k. k. Küstenländischen Statthaltereii vom 7. Februar 1881,

betreffend die Seeresergänzung für das Jahr 1881.

Auf Grund des Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 4. Januar 1881 Z. 1-P., wird hiermit bekannt gemacht, daß die diesjährige Recrutenstellung, mit den Theilcontingenten für das Küstenland von 1497 Mann für das stehende Heer (Kriegsmarine) und von 150 Mann für die Ersatzreserve, in den einzelnen Stellungsbezirken, wie folgt, stattfinden wird:

in Triest

am 1., 2., 3., 4., 5., 7., 8. und 9. März.

In der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca:

in Haidenschaft . . . . am 4. und 5. März;

## In der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca:

in Görz für den Stellungen-		
bezirk der Stadt Görz.	am	7. und 8. März;
" Görz für den Stellungen-		
bezirk der Umgebung . . . . .	"	9., 10., 11., 12. und 14. März;
" Canale . . . . .	"	15. und 16. März;
" Cervignano . . . . .	"	10., 11. und 12. März;
" Monfalcone . . . . .	"	14. und 15. März;
" Tolmein . . . . .	"	18., 21., 22., 23. und 24. März;
" Flitsch . . . . .	"	26. und 28. März;
" Sessana . . . . .	"	26., 28. und 29. März;
" Comen . . . . .	"	31. März, 1. und 2. April;
" Gradisca . . . . .	"	4. und 5. April;
" Cormons . . . . .	"	7., 8. und 9. April.

## In der Markgrafschaft Istrien:

in Capodistria . . . . .	am	21., 22., 23. und 24. März;
" Pirano . . . . .	"	17. und 18. März;
" Castelnovo . . . . .	"	7., 8. und 9. April;
" Pinguente . . . . .	"	4. und 5. April;
" Buje . . . . .	"	26. und 28. März;
" Parenzo . . . . .	"	30. März;
" Mitterburg . . . . .	"	28., 29. und 30. März;
" Montona . . . . .	"	1. und 2. April;
" Rovigno . . . . .	"	1. April;
" Pola . . . . .	"	4., 5. und 6. April;
" Albona . . . . .	"	8. und 9. April;
" Bolosca . . . . .	"	11., 12., 13. und 14. April;
" Cherfo . . . . .	"	22. April;
" Beglia . . . . .	"	25. und 26. April;
" Lussinpiccolo . . . . .	"	19. und 20. April.

Pretis m. p.

## 5.

## Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 2. Februar 1881,

in Betreff der Fortdauer der in Pogled befindlichen Wegmanth.

Im Einvernehmen mit dem istrianischen Landesauschusse, und mit der k. k. Finanzdirection wird gestattet, daß die Wegmanth in Pogled, welche am 18. December 1880 eingehen sollte, für die Dauer eines weiteren Jahres, d. i. bis 18. December 1881, erhalten bleibe und zwar unter den im Statthalterei-Erlasse vom 30. November 1875, Z. 12342 enthaltenen Bedingungen, und mit den, von der Gemeinde Castua erbetenen Modalitäten, wornach alle Feldproducte, welche die dortigen Inassen von ihren, hinter Pogled gelegenen Gründen über die Manth einführen, wenn sie dies durch eine Bestätigung des Gemeindevorstandes nachweisen, von der Entrichtung der Gebühr befreit werden, und diese Bestimmung auch auf die Wagen mit Holz für den Hausbedarf, sowie auch für Wagen, welche beim Eintritt von Dürre Wasser führen, anzuwenden ist, ferner unter der Bedingung, daß die bei Staatsmanthen bestehenden Principien, wornach die Bemanthung per Stück Zugvieh, und nicht per Stück Wagen erfolgt, auch für diese Privatmanth zu gelten haben.

Was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gesetz vom 16. Januar 1881 **Preis m. p.**

Wirksam für die gefürchtete Grafschaft Görz und Gradiska, betreffend die Aufhebung des Normalausgabebudgetes und die Einführung eines Schulbeitrages aus den Verlassenschaftssteuer

Mit Zustimmung des kaiserlichen Minister gefürchteter Grafschaft Görz und Gradiska  
hat die k. k. Statthalterei, wie folgt:

Den jeder in dieser gefürchteten Grafschaft Görz und Gradiska vorzunehmenden Schul-  
institute ist, wenn der Reinertrag die Summe von 100 fl. übersteigt, ein Schulbeitrag  
als gesetzliches Veranschlagung einzuführen.

Dieser Schulbeitrag ist, wenn der reine Nachtrag 1000 fl. nicht übersteigt, mit der  
freien Gebühr von 5000 Gulden zu versehen.

